

Newsletter

Versicherungsrechtliche Entscheidungen

(April 2017)

SCHERBAUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Versicherungsmakler
STEIERMARK

**Deckungspflicht des Privathaftpflichtversicherers
für einen Motorradunfall beim „Freien Fahren“
auf einer abgesperrten Rennstrecke**

Deckungspflicht des Privathaftpflichtversicherers für einen Motorradunfall beim „Freien Fahren“ auf einer abgesperrten Rennstrecke

Sachverhalt:

Die dem zwischen klagendem Versicherungsnehmer und beklagtem Versicherer bestehenden Haushaltsversicherungsvertrag (unter Einschluss einer Privathaftpflichtversicherung) zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen lauten auszugsweise wie folgt:

„Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 7

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers [...] als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes, insbesondere

[...]

- aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;*

[...]

Nicht versichert sind

[...]

- Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung*
- [...]*
 - von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl 267/1967) in der jeweiligen Fassung. [...]*
 - von Pocket-Bikes.*

Der Kläger hatte sein Straßenmotorrad (180 PS, Höchstgeschwindigkeit 270 km/h) bis 2013/2014 behördlich angemeldet. Seither benutzte er es nur noch für Motorradveranstaltungen auf privaten Rennstrecken. Am 30.04.2015 nahm er beim

„Freien Fahren“ im Zuge einer Motorradveranstaltung auf einer abgeschlossenen Rennstrecke teil. Nach Beendigung seiner ersten Runde versagten in Annäherung an eine Rechtskurve bei einer Geschwindigkeit von etwa 150 km/h die Bremsen. Er konnte seinem Vordermann nicht mehr ausweichen und fuhr ihm auf, wodurch dieser zu Sturz kam. Dabei wurde er verletzt und sein Motorrad beschädigt. Der Kläger einigte sich mit ihm auf Zahlung eines pauschalen Schadenersatzbetrages von EUR 20.000,00. Weiters entstanden dem Kläger im Zusammenhang mit den außergerichtlichen Vergleichsbemühungen Vertretungs- und Sachverständigenkosten von insgesamt EUR 5.452,37.

Der Kläger beehrte vom beklagten Versicherer die Zahlung von EUR 25.452,37 sowie die Feststellung der Deckungspflicht aus der Privathaftpflichtversicherung für künftige Folgen des Schadensfalles vom 30.04.2015 bis zur im Vertrag genannten Versicherungssumme.

Der beklagte Versicherer bestritt die Deckungsverpflichtung, weil die Teilnahme an einem Motorradrennen auf einer Rennstrecke nicht mehr zur gewöhnlichen Sportausübung zähle und daher keine Gefahr des täglichen Lebens darstelle.

Beurteilung durch den OGH:

Der OGH bejahte die Deckungsverpflichtung aus der bestehenden Privathaftpflichtversicherung zusammengefasst mit folgender Begründung:

Der versicherungsrechtliche Begriff der „Gefahren des täglichen Lebens“ ist nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen, dass der Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers jene Gefahren umfasst, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss. Für das Vorliegen einer „Gefahr des täglichen Lebens“ ist nicht erforderlich, dass sie geradezu täglich auftritt. Vielmehr genügt es, wenn die Gefahr erfahrungsgemäß im normalen Lebensverlauf immer wieder, sei es auch seltener, eintritt. Es darf sich nur nicht um eine geradezu ungewöhnliche Gefahr handeln, wobei Rechtswidrigkeit oder Sorglosigkeit eines Verhaltens den daraus entspringenden Gefahren noch nicht die Qualifikation als solche des täglichen Lebens nehmen. Wenn der Sport

nicht berufsmäßig betrieben wird, sondern der Erholung oder der körperlichen Ertüchtigung dient oder einfach als Freizeitbeschäftigung oder als Hobby ausgeübt wird, dann gehört er (einschließlich der Vorbereitungshandlungen) grundsätzlich dem privaten Bereich an. Die nicht berufsmäßige Sportausübung ist im vorliegenden Fall auch ausdrücklich in den Deckungsbereich einbezogen.

Das Motorradfahren ist in Österreich beliebt. Daher ist auch der Motorradrennsport eine gebräuchliche Sportart. Dieser kann zulässigerweise auf abgeschlossenen Rennstrecken ausgeübt werden. Es ist somit davon auszugehen, dass für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer Trainingsfahrten mit üblichen Motorrädern auf einer abgeschlossenen Rennstrecke im Rahmen einer Motorsportveranstaltung zur Sportausübung und damit zu den versicherten Gefahren des täglichen Lebens zählen. Daraus folgt, dass der Schaden im Zuge einer versicherten Gefahr eingetreten ist.

Der Versicherer hat demgemäß auch Deckung zu gewähren.

OGH 25.01.2017, 7 Ob 192/16k

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-166 Fax 0316/832460-10,
wolf.christian@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308